Erlangen, 19. Oktober 2023
Prüfungsamt der Medizinischen Fakultät

Merkblatt

für die Anmeldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung im 1. Halbjahr 2024 nach der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO)

Die in der Approbationsordnung für Ärzte vorgesehenen Prüfungen werden wie folgt abgehalten:

Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung:		**Beginn**	**Dauer**
- Schriftliche Prüfung:	Dienstag, den **12. März 2024**	**9.00 Uhr**	**4.Std.**
	Mittwoch, den **13. März 2024**	**9.00 Uhr**	**4 Std.**
	- Prüfungsort wird noch bekannt gegeben -		
- Mündliche Prüfung:	**18. bis 22. März 2024**		

Nähere Einzelheiten zu den schriftlichen Prüfungen (Angabe des Prüfungsortes, Sitzplatznummer, Ablauf und Technik des Prüfungsverfahrens usw.) enthält der Zulassungsbescheid, der jedem Prüfling spätestens sieben Tage vor der Prüfung zugeht. Der Antrag auf Zulassung ist - ausschließlich unter Verwendung des vom Prüfungsamt bereitgestellten Vordruckes - zu stellen und - vollständig ausgefüllt und unterschrieben - zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen an das

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Prüfungsamt Humanmedizin
Halbmondstraße 6
91054 Erlangen

zu senden oder alternativ in den zentralen Briefkasten der Universität am Schloss einzuwerfen.

Die zu verwendenden Vordrucke können von der Homepage des Prüfungsamtes der Medizinischen Fakultät heruntergeladen werden.
https://www.fau.de/files/2015/08/MedFak_Antrag-auf-Zulassung-zu-M1_pdf.pdf

Die Zusendung der Unterlagen kann ab dem 04. Dezember 2023 erfolgen. **Anträge, die nach dem 10. Januar 2024 eingehen** (§ 11 Nr. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2, 3 und 4 ÄAppO) **können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.**

Empfangsbestätigungen werden grundsätzlich nicht ausgestellt. Das Prüfungsamt ist nur bei frühzeitiger Antragstellung in der Lage, die Studierenden auf evtl. Mängel des Zulassungsantrags hinzuweisen, wodurch der Antrag innerhalb der vorgegebenen Frist berichtigt oder ergänzt werden kann. Andernfalls muss mit der Ablehnung des Antrags gerechnet werden (vgl. § 11 ÄAppO).

Antragsteller, deren Antrag am 10. Januar 2024 noch nicht vollständig ist, reichen **sämtliche noch fehlende Nachweise bis spätestens 31. Januar 2024 nach**. Sollten wegen noch laufender Lehrveranstaltungen ausnahmsweise noch **Scheine (z. B. Wahlfach)** ausgestellt werden, dürfen diese für den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung **bis spätestens 12. Februar 2024** nachgereicht werden (ausschließlich Scheine in Papierform müssen eingereicht werden; Leistungen, die in *Campo* als „bestanden“ verbucht sind, müssen von den Studierenden nicht eingereicht werden).

Für den rechtzeitigen Eingang des Zulassungsantrages sowie evtl. nachzureichender Leistungsnachweise sind die Studierenden selbst verantwortlich.

Dem Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen sind die in den Antragsvordrucken aufgeführten Unterlagen grundsätzlich im **Original** beizufügen. Ablichtungen können Originalurkunden nur dann ersetzen, wenn sie von einem Notar oder einer Behörde (**keine Kirchenämter, Sparkassen, Krankenkassen, Polizeibehörden)** beglaubigt sind. **Von Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, müssen zusätzlich von einem gerichtlich vereidigten Dolmetscher angefertigte Übersetzungen beigefügt werden. Studierende, die sich zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung melden und ihre Hochschulzugangsberechtigung (in der Regel Abitur) im Ausland erworben haben, müssen ihrem Zulassungsantrag einen Anerkennungsbescheid beifügen.** Diesen erteilt die Zeugnisanerkennungsstelle für den Freistaat Bayern:
https://www.km.bayern.de/schueler/abschluesse/zeugnisanerkennung.html

Wegen der von der ÄAppO fixierten knappen Termine steht die technische Durchführung des Anmelde- und Zulassungsverfahrens unter großem Zeitdruck. Die Studierenden werden deshalb im Interesse eines möglichst reibungslosen Ablaufs gebeten, die Unterlagen möglichst bald

- vollständig und sorgfältig ausgefüllt einzureichen,
- **nur die laut Antragsformular erforderlichen** Urkunden und Studiennachweise beizulegen
- eine aktuelle **Studienverlaufsbescheinigung** (steht bei *Campo* unter Bescheinigungen zum Ausdruck zur Verfügung) vorzulegen,
- evtl. noch erforderliche Anrechnungen verwandter oder im Ausland betriebener Studien und die Anerkennung der während dieser Zeit absolvierten praktischen Übungen vornehmen zu lassen (§ 12 ÄAppO 2002) sind bis spätestens Vorlesungsende einzureichen
- Antrag auf Nachteilsausgleich mit aktuellem Attest muss zwingend zeitgleich mit der Anmeldung abgegeben werden (ein nachträglicher Nachteilsausgleich kann nicht mehr gewährt werden). Auch bei Diabetes muss ein Nachteilsausgleich gestellt werden, wenn entsprechende Gerätschaften mitgenommen werden müssen.
- dafür zu sorgen, dass Sie über einen gültigen Bundespersonalausweis oder Reisepass (Ausländer ein entsprechendes Ausweispapier ihres Heimatstaates) verfügen.

Die Antragsunterlagen verbleiben für die Dauer der Bearbeitung im Prüfungsamt. Eingereichte Originale werden in der Regel spätestens mit dem Zeugnis zurückgesandt.

Nachträgliche Änderungen der im Antragsvordruck angegebenen Adresse können aus organisatorischen Gründen nicht berücksichtigt werden. Deshalb muss vom zuständigen Prüfungsamt davon ausgegangen werden, dass die vom Prüfling bei Antragstellung angegebene Adresse für den Zeitraum der Prüfung bis zur Versendung des Zeugnisses unverändert bleibt. Erforderlichenfalls ist beim zuständigen Postamt ein „Nachsendeantrag“ zu stellen. Bitte vergessen Sie dabei nicht, alle möglichen Zusendungsformen (Einschreibebriefe, Normalbriefe etc.) im Nachsendeantrag zu berücksichtigen. Der Zulassungsbescheid, das Prüfungsergebnis, sowie das Zeugnis können grundsätzlich nur an inländische Adressen zugestellt werden, dies gilt auch für den Nachsendeauftrag.

Vorstehende und die im Antragsvordruck enthaltenen Hinweise und Erläuterungen können bei der Vielfalt denkbarer Fragestellungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben und die Rechtsvorschriften nicht ersetzen. In Zweifelsfällen ist der Wortlaut der ÄAppO verbindlich.